

Niederschrift

Bau- und Vergabeausschuss

BVA/2014-2019/40

Sitzungstermin:	Montag, 27.08.2018
Sitzungsbeginn:	17:00 Uhr
Sitzungsende:	19:10 Uhr
Ort, Raum:	Genthin, Beratungsraum Genthin (Eingang Standesamt)

Anwesend sind:

Mitglieder des Gremiums

Herr Norbert Müller	CDU
Herr Klaus Voth	CDU
Herr Rüdiger Feuerherdt	WG Mützel
Herr Horst Leiste	SPD
Herr Gerd Mangelsdorf	CDU
Herr Franz Schuster	LWG Fiener

Beratende Mitglieder

Herr Lutz Nitz	GRÜNE
----------------	-------

Verwaltung

Frau Dagmar Turian	FB Ltrn. Bau/Stadtentwicklung
--------------------	-------------------------------

Es fehlen:

Mitglieder des Gremiums

Frau Birgit Vasen	DIE LINKE-Fraktion	entschuldigt
-------------------	--------------------	--------------

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung und Feststellung Beschlussfähigkeit
- 2 Bekanntgabe und Abstimmung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- Bekanntgabe Mitwirkungsverbot
- 4 Protokollkontrolle
- 5 öffentliche Vorlagen
- 5.1 4. Änderungssatzung Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Genthin **2014-2019/SR-272**
- 5.2 Öffentliche Ausschreibung der Stromlieferleistung **2014-2019/Bau-145**
- 5.3 STARK III, Kita "Käthe Kollwitz", Antrag energetische Sanierung **2014-2019/Bau-147**
- 5.4 Vorhabenbezogener B-Plan "Wohnen Nördliche Geschwister-Scholl-Straße", Städtebaulicher Vertrag nach §11 BauGB **2014-2019/SR-269**
- 5.5 Vorhabenbezogener B-Plan "Wohnen Nördliche Geschwister-Scholl-Straße", Durchführungsvertrag **2014-2019/SR-270**
- 5.6 Vorhabenbezogener B-Plan "Wohnen Nördliche Geschwister-Scholl-Straße", Aufstellungsbeschluss nach §2 Abs.1 BauGB **2014-2019/SR-271**
- 5.7 Tuheim, Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Domstraße", Beschluss städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB sowie Durchführungsvertrag **2009-2014/SR-263/2**
- 6 Bauanträge
- 7 Informationen
- 7.1 Regionaler Entwicklungsplan Planregion Magdeburg, 1. Entwurf, Abwägungsdokumentation **2014-2019/Info-224**
- 7.2 Wasserturm Genthin, Sicherungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, Information zum technologischen Ablauf **2014-2019/Info-225**
- 8 Anträge, Anfragen, Anregungen

- 17 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung
18 Schließung der Sitzung

Protokoll:

Öffentlicher Teil

TOP 1 Begrüßung und Feststellung Beschlussfähigkeit

Der Ausschuss war mit 6 Ausschussmitgliedern beschlussfähig.

TOP 2 Bekanntgabe und Abstimmung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde in der vorliegenden Form bestätigt.

TOP 3 Einwohnerfragestunde

Einwohnerbelange wurden nicht vorgetragen.

TOP Bekanntgabe Mitwirkungsverbot

Es wurde kein Mitwirkungsverbot angezeigt.

TOP 4 Protokollkontrolle

Das Protokoll vom 28.05.2018 und das Protokoll vom 18.06.2018 wurden einstimmig mit 6 Ja-Stimmen bestätigt.

Die Protokolle vom 28.05.2018/ 18.06.2018 wurden einstimmig bestätigt

Abstimmungsergebnis: ungeändert beschlossen
Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP 5 öffentliche Vorlagen

TOP 5.1 4. Änderungssatzung Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Genthin 2014-2019/SR-272

Sachverhalt:

Beim Verwaltungsgericht Magdeburg (VG MD) ist derzeit eine Klage gegen die Stadt

Genthin wegen der Zahlung eines Straßenausbaubeitrags anhängig. Zur Klärung des Sachverhalts liegen dem VG MD das bestehende Satzungsrecht der Stadt Genthin zur Straßenausbaubeitragserhebung vor.

Die inhaltlichen Anforderungen sind der Beschlusslage zu entnehmen.

Damit sind die Fälle, wenn ein beitragspflichtiges Grundstück vom Innen- in den Außenbereich übergeht, einzeln zu betrachten. Da dies relativ selten der Fall sein wird, ist der Ermittlungsaufwand überschaubar.

Die Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Genthin ist zu ändern, um unwirksame Bestandteile zu entfernen und durch rechtskonforme Regelungen zu ersetzen. „Eine satzungsrechtliche Tiefenbegrenzung muss zur Einhaltung des Vorteilsprinzips und zur Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes an Kriterien für eine möglichst realitätsnahe Abgrenzung der bevorteilten von den anderen (minder- oder gar nicht bevorteilten) Flächen ausgerichtet werden und auf einer sorgfältigen Ermittlung der örtlichen Verhältnisse durch den Satzungsgeber beruhen“ (BayVGH, B.v. 24.11.2016 – 6 ZB 16.1476 – juris). Dies wäre mit der oben beschriebenen Satzungsregelung gegeben. Der Beschlussvorschlag wurde durch den Ausschuss bestätigt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die 4. Änderung zur Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen der Stadt Genthin vom 17.03.2005

Abstimmungsergebnis: empfohlen
Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP 5.2 Öffentliche Ausschreibung der Stromlieferleistung

2014-2019/Bau-145

Sachverhalt:

Der derzeitige Vertrag über die Lieferung von Strom für die Stadt Genthin läuft zum 01.01.2019 (6:00 Uhr) aus. Auf Grundlage des Dienstleistungsvertrages vom 11.02.2014 wird die KUBUS-GmbH wieder eine elektronische Ausschreibung für die Lieferleistung Strom durchführen. Im Gegensatz zum herkömmlichen Verfahren bietet dieses Verfahren die Möglichkeit, durch Marktbeobachtung einen günstigen Zeitpunkt für das Angebots- und Zuschlagsverfahren zu finden. Weiterhin können mögliche Risikozuschläge der Anbieter reduziert werden.

Das Verfahren entspricht den vergaberechtlichen Anforderungen.

Aufgrund der zu erwartenden Höhe des Liefervertrages ist eine europaweite Ausschreibung durchzuführen.

Die Leistung der Stromlieferung wird in 3 Losen (Straßenbeleuchtung, Heizstrom, Abnahmestellen mit und ohne Leistungsmessung) für einen Zeitraum von 2 Jahren ausgeschrieben: Da eine Vergabeentscheidung nach einer elektronischen Auktion durch die ausschreibende Stelle in der Regel binnen 12-36 Stunden erfolgen muss, ist jedoch eine Beteiligung des in der Stadt Genthin zuständigen Bau- und Vergabeausschusses in dieser Phase nicht möglich. Deshalb ist vorher die Freigabe dieses Verfahrens durch den Bau- und Vergabeausschuss einzuholen. Der Bau- und Vergabeausschuss wird im Anschluss über das Ergebnis der Ausschreibung informiert.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt, zur Beschaffung der Stromlieferleistung des Bedarfes kommunaler Grundstücke der Stadt Genthin einschließlich OT für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2020 die Durchführung der europaweiten Ausschreibung per elektronischer Auktion und die Vergabe der Leistung auf das wirtschaftlichste Angebot.

Abstimmungsergebnis: ungeändert beschlossen
Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP 5.3 STARK III, Kita "Käthe Kollwitz", Antrag energetische Sanierung 2014-2019/Bau-147

Sachverhalt:

Nach erfolgter Tiefenprüfung des Förderantrages hat die Investitionsbank Magdeburg schriftlich mitgeteilt, dass gemäß Ziffer 3.5 Buchstabe e) der Förderrichtlinie mindestens nach den Vorgaben des § 49 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt das Gebäude barrierefrei zu gestalten ist.

Mit dem § 49 BauO LSA wird bestimmt, dass öffentlich zugängliche bauliche Anlagen in dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein müssen.

Allerdings kann dieser Vorschrift auch entnommen werden, dass diese Vorgabe ausgesetzt bzw. beschränkt werden kann, wenn die erforderlichen Aufwendungen nur mit einem unverhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden können.

In der bisherigen Antragstellung ist ein barrierefreier Zugang zum Gebäude berücksichtigt worden.

Mit der Nachforderung der Bewilligungsbehörde wird der Nachweis eines barrierefreien Toilettenraumes empfohlen. Darüber hinaus sind die Abweichungen zur Barrierefreiheit zu begründen.

Aus der Betriebszulassung ist zu entnehmen, dass 4 behinderte Kinder aufgenommen werden können. Im Verhältnis zur weitergehenden Kinderbetreuung wird eine beschränkte Barrierefreiheit begründet. Sollten sich im Praxisverlauf Anforderungen an weitere, behindertengerechte Ausstattungen ergeben, sind diese im Nachgang zu betrachten, da diese ohnehin nicht in das Fördervolumen einbezogen werden können.

Um den Vorstellungen der Bewilligungsbehörde entgegenzukommen und damit die Bewilligung der Fördermittel zur energetischen Sanierung der Einrichtung nicht entgegenzustehen, sollte das behindertengerechte WC in die Objektplanung aufgenommen werden.

Der Kostenumfang dafür beträgt ca. 40.000 €. Da diese Leistung nicht förderfähig ist, erhöht sich dadurch der Eigenanteil der Stadt Genthin um diese Summe.

Zur finanziellen Absicherung dieser Nachforderung bedarf es eines Haushaltsnachweises über einen HH-Nachtrag bzw. mit einer Wiedereinstellung in der Haushaltsatzung 2019. Damit ist die Gesamtsumme/ kommunaler Eigenanteil erneut über einen Investitionskredit zu bedienen.

Unter Berücksichtigung der noch erforderlichen Planungsleistungen und Ausschreibungsverpflichtungen ist nicht von einem Baubeginn in 2018 auszugehen, so dass ein Haushaltsnachweis mit dem HH 2019 zu rechtfertigen sein sollte. Durch den Ausschuss wurde die Erhöhung des Eigenanteils, als Grundlage für den Förderantrag bestätigt.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Vergabeausschuss bestätigt die Erhöhung des Eigenanteils der Stadt Genthin im Rahmen des Stark-III-Förderantrages für die Kindertagesstätte „Käthe Kollwitz“ in Genthin um 40.000,00 € auf 251.594,00 € entsprechend der Sachverhaltsdarstellung und dem sich daraus ergebenden Kostenplan::

-Gesamtausgabe neu = 757.857,00 € (bisher 717.857,00 €)

-Förderanspruch = 481.263,00 €

-Eigenanteil neu = 276.594,00 € (bisher 236.594,00 €)

Die Mittelbereitstellung ist über einen Haushaltsnachtrag bzw. mit einer Wiedereinstellung in den Haushalt 2019 sicherzustellen.

Abstimmungsergebnis: ungeändert beschlossen
Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP 5.4 Vorhabenbezogener B-Plan "Wohnen Nördliche Geschwister-Scholl-Straße", Städtebaulicher Vertrag nach §11 BauGB 2014-2019/SR-269
Sachverhalt:

Wie der anliegenden Antragstellung zu entnehmen ist, hat die Vorhabenträgerin Frau Lisa Olmstead einen Antrag gestellt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung des Baurechts zur Wohnnutzung im Bereich nördlich der Geschwister-Scholl-Straße (ehemals Schrottplatz und ehem. Werft Schütze) zu schaffen.

Diese planungsrechtlichen Voraussetzungen betreffen die kommunale Planungshoheit der Stadt Genthin. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist dazu nicht erforderlich.

Resultierend aus der früheren Nutzung als Schrottplatz und Schiffswerft war die Stadt verpflichtet, eine Katasterabfrage beim Landkreis JL, Untere Abfallbehörde durchzuführen.

Die Auskunft aus dem Altlastenkataster vom 23.04.2018 liegt vor. Nach jetzigem Erkenntnisstand ist der Nachweis zu erbringen, dass keine schädlichen Bodenverunreinigungen im Sinne des „1 Abs.3 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) auftreten und die geplante Wohnnutzung nicht gefährdet ist. Dazu müssen entsprechende Gutachten und Sanierungspläne vorgelegt werden.

Die Kosten für die Gutachten und die Bodensanierungsmaßnahmen sind von der Vorhabenträgerin zu übernehmen und werden im städtebaulichen Vertrag geregelt..

Der Vertragsabschluss ist im Zusammenhang mit dem folgenden Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu betrachten. Mit dem Vertrag werden die Verfahrenskompetenzen und materiellen/finanziellen Pflichten für das eigentliche Planverfahren geregelt. Damit besteht ein Sachzusammenhang zu dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes.

Als Kostenträger wird die Vorhabenträgerin bestimmt. Der Ausschuss hat der Beschlussempfehlung mehrheitlich zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt den Vertragsentwurf für den städtebaulichen Vertrag mit der Vorhabenträgerin Frau Lisa Olmstead nach §11 Abs.1 BauGB i.V.m. §4 BauNVO und ermächtigt den Bürgermeister oder Vertreter im Amt, den in der Anlage beiliegenden Entwurf, in der grundsätzlichen Form mit der Vorhabenträgerin abzuschließen und zu unterzeichnen.

Die konkreten städtebaulichen Ziele werden im folgenden Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnen Nördliche Geschwister-Scholl-Straße“ bestimmt.

Abstimmungsergebnis: empfohlen
Ja 4 Nein 1 Enthaltung 1 Befangen 0

TOP 5.5 Vorhabenbezogener B-Plan "Wohnen Nördliche Geschwister-Scholl-Straße", Durchführungsvertrag 2014-2019/SR-270
Sachverhalt:

Analog zur Sachstandsdarstellung der Beschlusslage SR-269 wird auf die Darstellung zur grundsätzlichen Veranlassung der städtebaulichen Planungen verzichtet.

Der Antragsgegenstand ist ebenfalls bekannt und verändert sich zur anliegenden Beschlussfassung nicht.

Mit dem Durchführungsvertrag wird die Umsetzung des Vorhabens in der beantragten Form und analog der städtebaulichen Planungen beschriebenen Festsetzungen gesichert.

Mit diesem Vertrag werden die Bearbeitungsverantwortungen, ebenso wie die materiellen Verpflichtungen geregelt. Darüber hinaus sind Durchführungsfristen Bestandteil des Vertrages. Ebenso werden die Verpflichtungen zur Untersuchung und Durchführung der Bodensanierung nach dem Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mit der Vorhabenträgerin vereinbart.

Der Durchführungsvertrag ist spätestens zum Satzungsbeschluss der städtebaulichen Planungen verbindlich abzuschließen.

Im Interesse der gegenseitigen Anerkennung aller Vorhabenregelungen, wurde der Beschlussantrag zum Durchführungsvertrag bereits mit dem Aufstellungsbeschluss eingebracht.

Auch hier werden sämtliche Durchführungsverpflichtungen, materiellen und finanziellen Verantwortungen auf die Vorhabenträgerin übertragen. Auf Hinweis eines Ausschussmitgliedes wurde die Adressen der Antragstellerin in beiden Vertragsexemplaren angepasst.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt den Vertragsentwurf für den Durchführungsvertrag mit der Vorhabenträgerin Frau Lisa Olmstead nach §11 und §12 BauGB und ermächtigt den Bürgermeister oder Vertreter im Amt, den in der Anlage beiliegenden Entwurf des Durchführungsvertrages, in der grundsätzlichen Form mit der Vorhabenträgerin abzuschließen und zu unterzeichnen.

Die konkreten städtebaulichen Ziele werden im Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Wohnen Nördliche Geschwister-Scholl-Straße" bestimmt.

Abstimmungsergebnis: empfohlen
Ja 5 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP 5.6 Vorhabenbezogener B-Plan "Wohnen Nördliche Geschwister-Scholl-Straße", Aufstellungsbeschluss nach §2 Abs.1 BauGB 2014-2019/SR-271 **Sachverhalt:**

Frau Lisa Olmstead stellte einen Antrag auf Einleitung eines Planverfahren zur Schaffung von Baurecht im Bereich nördlich der Geschwister-Scholl-Straße in Genthin (ehem. Schrottplatz und Werft Schütze).

Die dargestellten Flächen im beiliegenden Lageplan sollen zu einer Wohnnutzung erschlossen werden.

Im Zuge der Vorbewertung des Antrages wurde beim Landkreis JL, Untere Abfallbehörde eine Auskunft aus dem Altlastenkataster verlangt. Die Kommune ist verpflichtet, Nachforschungen anzustellen, wenn es konkrete Hinweise auf Verdachtsflächen und altlastenverdächtige Flächen nach §2 Abs. 4-6 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) gibt.

Im Flächennutzungsplan sind Teilbereiche als Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind, festgestellt.

Im Ergebnis wurde seitens der Behörde mitgeteilt, dass die geplante Wohnnutzung mit den nachgewiesenen Bodenbelastungen nicht möglich ist, da die zulässigen Werte der BBodSchV z.B. bei Blei bereits überschritten sind.

Es machen sich weitere Untersuchungen- Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen notwendig, um zu garantieren, dass gesunde Arbeits- und Lebensverhältnisse gewährleistet sind und somit die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden und den allgemein ökologischen Belangen, entsprechend der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, Rechnung tragen. Um diese Belange umfassend erfassen und bewerten zu können, werden diese Forderungen und die Übernahme der Kosten in den städtebaulichen Verträgen verankert.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die bauplanerischen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des vorgenannten Bauvorhabens geschaffen.

Die Stadt Genthin führt das Planverfahren und wird von sämtlichen Kosten freigestellt. Der Ausschuss bestätigte mehrheitlich die Planaufstellung.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt, auf Antrag der Frau Lisa Olmstead vom 05.02.2018, die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Einleitung des Planverfahrens nach §2 Abs.1 BauGB i.V.m. §8 BauGB. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Stadt Genthin wird von den Planungskosten und den Kosten für die Sanierung des Baugrundes freigestellt.

Das Planverfahren führt die Stadt Genthin.

Dazu sind mit der Antragstellerin die notwendigen städtebaulichen Verträge einer gesonderten Beschlussfassung zugeführt und diese werden vor Wirksamkeit des Aufstellungsbeschlusses verbindlich geschlossen.

Abstimmungsergebnis: empfohlen
Ja 5 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP 5.7 Tuheim, Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Domstraße", Beschluss städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB sowie Durchführungsvertrag 2009-2014/SR-263/2

Sachverhalt:

Auf Grund der Änderung des Vorhabens und des Vorhabenträgers muss der bereits am 16.01.2013 abgeschlossene Durchführungsvertrag überarbeitet werden.

Nach §12 Abs.3a Satz2 BauGB sind Änderungen des Durchführungsvertrages möglich.

Die Überarbeitung berücksichtigt, wie auch schon beim städtebaulichen Vertrag vom 22.09.2016, den Wechsel des Vorhabenträgers.

Herr Otmar Fricke wird durch Herrn Sebastian Fricke ersetzt. Diesem Wechsel des Vorhabenträger wurde schon im Jahr 2016 zur Anpassung des städtebaulichen Vertrages Beschluss-Nr. SR-263/1 durch den Stadtrat zugestimmt.

Mit dem bisherigen Durchführungsvertrag war die Errichtung eines Geschäftsgebäudes mit Nebengelaß und einer Betriebswohnung vereinbart.

Nach den Vorstellungen des Vorhabenträgers soll nunmehr ausschließlich eine Wohnnutzung im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans festgesetzt werden.

Um den Satzungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wirksam werden zu lassen, macht es sich erforderlich, den Durchführungsvertrag in geänderter Form vor Satzungsbeschluss beschließen zu lassen.

Der Ausschuss unterstützt die Beschlussfassung einstimmig.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Änderung des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Domstraße“ in Tuchem und ermächtigt den Bürgermeister, den in der Anlage beiliegenden Entwurf des Durchführungsvertrages, in der grundsätzlichen Form mit dem Vorhabenträger abzuschließen und zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: empfohlen
Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP 6 Bauanträge
Kein Handlungsbedarf

TOP 7 Informationen

**TOP 7.1 Regionaler Entwicklungsplan Planregion Magdeburg, 1. Entwurf, Abwägungs-
dokumentation** **2014-2019/Info-224**

Sachverhalt:

Mit Beschluss der Planregion Magdeburg wurde im Jahr 2016 der 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planregion Magdeburg veröffentlicht und die Stadt Genthin als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die Stellungnahme der Stadt Genthin wurde nach Bestätigung im Stadtrat am 24.10.2016 an die Planregion Magdeburg gesandt.

Die Regionalversammlung hat am 14.03.2018 die Abwägung zu den eingegangenen Anregungen, Hinweise und Bedenken zum 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg (REP MD) beschlossen.

Auf der Internetseite der Regionalen Plangemeinschaft Magdeburg können die Abwägungsdokumentation eingesehen werden. (www.regionmagdeburg.de Link Region im Überblick-regionale Planungsgemeinschaft-Neuaufstellung-Tabelle Verfahrensschritte)

Dieser Vorlage ist eine Anlage als Auszug der Abwägungsdokumentation zur Stellungnahme der Stadt Genthin zu entnehmen.

Im Ergebnis wurden teilweise die Anregungen, Hinweise und Bedenken zur Kenntnis genommen bzw. berücksichtigt und einige Anregungen wurden abgewiesen.

Mit dieser Abwägung wurde erneut vorangestellt, dass die Stadt Genthin mit der Funktion als Grundzentrum, mit Mittelzentrumscharakter einen Planungsvorteil genießt und mit den daraus abzuleitenden Kompetenzen Steuerungselemente bestehen, die weiteren Funktionsverlust entgegenwirken.

Zum Beispiel wurde der kommunalen Anforderung zur klaren Abgrenzung der Hochwasserschutzbereiche entlang des Tuchem-Parchener-Bachs gefolgt. Damit ist eine verbesserte Auslegung bei Einzelplanvorhaben zu erwarten.

Bezüglich der Anregung der Entwicklung des Chemiestandortes Genthin mit der Ausweisung als regional bedeutsamer Standort für Industrie und Gewerbe wurde nicht gefolgt, da durch die räumliche Abgrenzung als zentraler Ort alle Gewerbe- und Industriestandorte bereits als Entwicklungsschwerpunkte gesetzt sind. Somit macht sich eine weitere Festlegung nicht mehr erforderlich und wäre als Doppelfestlegung nicht sachgerecht.

Hinsichtlich der Anregungen zum Ausbau der Bahnanbindung in Richtung Brandenburg wurde erklärt, dass sich dazu die Fachbehörden zu erklären haben und dies in der Planung für den ÖPNV zu berücksichtigen ist. Eine diesbezügliche Anregung wurde durch die Stadt Genthin in diesem Zusammenhang bereits vorgetragen.

Der Forderung zur Festsetzung einer neuen Kläranlage in Genthin wurde nicht entsprochen, da diese Planungsabsicht nicht dem Abwasserbeseitigungsplan des LSA entspricht und auch das Potential von mindestens 30.000 Einwohnergleichwerten nicht erreicht wird.

Einer Festsetzung der regionalen Entwicklungsachse im REP, unter Einbezug des Standortes der Stadt Genthin kann nicht gefolgt werden.

Die Stadt Genthin ist jedoch nach dem Landesentwicklungsplan und dessen Entwicklungsachsen durch eine Bündelung von Verkehrs- und technischer Infrastrukturtrassen und eine unterschiedliche dichte Folge von Siedlungskonzentrationen gekennzeichnet. Mit dem Elbe-Havel-Kanal und weiterer wichtiger Verkehrsstrassen und technischen Infrastrukturtrassen, die durch bzw. in der Nähe der Kernstadt Genthin verlaufen, ist die Stadt Genthin als Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums eindeutig dieser Entwicklungsachse Magdeburg in Richtung Osten (Berlin, Potsdam) zuzuordnen und so auch festgelegt.

Der Aufnahme in das Standortverzeichnis für die regional bedeutsame Kultur- und Denkmalpflege wird nicht entsprochen. Die Stadt Genthin wird als Standort der Straße der Romanik und des Blauen Bandes, sowie ggf. möglicher Standort anderer touristischer Marktsäulen des Landes-Sachsen-Anhalt nach dem 1. Entwurf des REP MD festgelegt und dem Grundsatz nach gestärkt werden.

Der Erweiterung des Vorbehaltsgebiets für Tourismus und Erholung des Fiener Bruchs auf den Bereich des Königsroder Hofes wurde nicht berücksichtigt. Vorrangiges Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung des größten Teils als Grünland extensiv genutzten Moorniederung zum Schutz einer artenreichen Brut- und Rastvogelfauna. Eine sanfte touristische Nutzung ist jedoch weiterhin möglich.

Der Festlegung zum Ausbau des Straßennetzes zur Stärkung des Standortes Genthin wurde die Anregung der K1203 Genthin-Karow-A2 nicht berücksichtigt. Diese Verbindung wird als Nebenstrecke zu den Anschlussstellen der A2 genutzt. Aktuelle Verkehrsmengen liegen nicht vor. Für die Stadt Genthin sind mit den Verbindungen über die B107 und über die B1 sowie L96 (Land Brandenburg) bereits regional bedeutsame Straßenverbindungen festgelegt, somit erfolgt keine weitere zusätzliche Festlegung.

Im weiteren Verfahren wird durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg der 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes voraussichtlich bis Ende 2018 überarbeitet. Eine weitere Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird dann erfolgen, so dass wiederholt eine Stellungnahme zum 2. Entwurf erarbeitet werden kann.

_ Kenntnis genommen

TOP 7.2 Wasserturm Genthin, Sicherungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, Information zum technologischen Ablauf 2014-2019/Info-225
Sachverhalt:

Mit der Fördermittelbewilligung für die Sanierung des Wasserturms werden aktuell die Ausführungsplanungen und die Leistungsanforderungen für die öffentliche Ausschreibung erarbeitet.

Für die Leistungsvorgaben ist eine Aufgliederung nach Gewerken in losweiser Zuord-

nung vorgesehen.

Auf Grund des Gesamtleistungsumfangs und der technologischen Abhängigkeiten sind 2 Bauabschnitte zu bilden, die mit der Ausschreibung zu berücksichtigen sind. Die Aufteilung in 2 Baulose macht sich erforderlich, da der Gesamtleistungsumfang eine Bearbeitung in einem Bauabschnitt nicht zulässt. Die Bautechnologie, eine wirtschaftliche Bauorganisation sowie Gewährleistungsabhängigkeiten unterstützen diese Vorgabe.

Da alle Leistungsabhängigkeiten in einem Vergabeverfahren erfasst werden, ist von einer optimalen Preiskalkulation für die Bieter auszugehen und damit ein wirtschaftliches Angebotsergebnis zu erwarten.

Aus der anliegenden zeichnerischen Darstellung ist das 2-geteilte Baufeld zu entnehmen. Es ist von einer vertikalen Trennung und damit Bearbeitung von jeweils 3 Hauptsegmenten auszugehen. Dadurch ergeben sich Vorteile hinsichtlich der Baustelleneinrichtung, eine optimale Gerüststellung und vorteilhafte Vorgaben für die Schutz- und Anpassungsarbeiten, auf der Grundlage der technologischen Abhängigkeiten.

Es sind Bauprozesse zu berücksichtigen, da speziell die Betoninstandsetzungen technologische Pausen bedingen, um die geforderte Tragfähigkeit des Bauwerks nach der Instandsetzung zu erhalten.

Darüber hinaus soll mit dieser Vorgabe ausgeschlossen werden, dass auf Grund von teilweise erschütterungsintensiven Arbeiten im Zuge der Betoninstandsetzungsarbeiten Beschädigungen an den bereits sanierten Bereichen auftreten.

Als Hauptbegründung für die vorgeschriebene Bauorganisation ist die Gewährleistung der Standsicherheit des Gesamtbauwerks zu betrachten.

Das öffentliche Ausschreibungsverfahren soll im Oktober 2018 abgeschlossen werden.

Auf Grund der witterungsbedingten Abhängigkeiten wird von einem Baubeginn im 1. Quartal 2019 ausgegangen, so dass die Leistungen Ende 2019 abgeschlossen werden sollen.

Mit diesem Verfahren wird auch eine optimale Preisgestaltung erwartet, da die Auftragsbindung und Leistungsausführung in 2018 keine wirtschaftlichen Baupreise erwarten lässt. Der Einsatz von Spezialfirmen ist für das letzte Quartal im Jahr 2018 ebenfalls nicht zu erwarten.

Wie bereits vorinformiert, stimmen die kassenwirksamen Mittelbewilligungen nicht mit den örtlichen Ausgabebedingungen überein.

Der Fördermittelgeber ist über den geänderten Mitteleinsatz in Kenntnis gesetzt.

Wenn einer Mittelverschiebung nicht zugestimmt werden kann, müssen die Verzugszinsen für die nicht fristgerecht beanspruchten Fördermittel durch die Stadt Genthin übernommen werden.

Da sich die Kassenwirksamkeiten über 3 Jahre erstrecken und damit die letzte Rate erst in 2020 zur Auszahlung gelangt, sind u.U. Restfinanzierung durch die Stadt vorzufinanzieren.

Der genaue Zahlungsplan kann erst nach Auftragsvergabe und Vorlage des Bauablaufplanes erarbeitet werden.

_ Kenntnis genommen

TOP 8 **Anträge, Anfragen, Anregungen**

SR Voth stellte eine Nachfrage zum weiteren Vorgehen hinsichtlich der Parkplatzschaffung am Bahnhof. Durch die Verwaltung wurde erläutert, dass eine Neuausschreibung der Planungsleistungen notwendig war, nachdem der bisherige Planer die Änderungsanforderungen nicht bedienen wollte. Die Auftragsvergabe wird vorbereitet. Durch den Bürgermeister wurde erläutert, dass er weitergehende Flächenbereitstellung in Richtung Schwarzen Weg favorisiert.

Es gab eine Nachfrage zum Stadtentwicklungskonzept. Dazu konnte ausgeführt werden, dass die Stadt Genthin seit 2001 über ein Stadtentwicklungskonzept verfügt und mit Beschluss des SR in 2008/2009 eine Fortschreibung erfolgte.

Auf Grund der aktuellen Fördervoraussetzungen ist die Stadt Genthin angehalten, das Stadtentwicklungskonzept den Vorgaben eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes anzupassen und dabei auch die Ortsteile einzubeziehen. Dazu wurde nach der Haushaltsbeschlussfassung/Bestätigung 2018 ein Antrag auf vorfristigen Maßnahmebeginn gestellt, um für diese Planung FM einwerben zu können. Auf Grund der späten Regierungsbildung konnte noch keine Förderkosten in den einzelnen Programmen bestimmt und damit auch noch keine Aussage zu dieser Antragstellung getroffen werden. Nach Vorlage der Bestätigung zum vorfristigen Maßnahmebeginn kann mit der Ausschreibung der entsprechenden Bauleistung begonnen werden.

SR Leiste beantragte einen Protokollhinweis, dass die Bushaltestelle in der Berliner Chaussee – SSH für die Kinder nicht tragbar ist. Bereits im Rahmen der Projekterstellung wurde die Antragstellung zur Aufweitung der Fahrspur mit dem zuständigen Bau-Lastträger der Straße geprüft und kein Anpassungsbedarf festgestellt, der mit der verkehrsbehördlichen Genehmigung bestätigt wurde. SR Nitz regte an, die Wendeschleife im Birkenwäldchen für den Busverkehr zur SSH zu nutzen.

SR Voth bat um Auskunft, wann mit einem Nachtragshaushalt zu rechnen ist, zur Sicherung der Erweiterung der Kita Gladau und Schornsteinsicherung.

Auf Anfrage von SR Nitz zum Sachstand TH Uhlandschule konnte vorgetragen werden, dass sich dieser Förderantrag in der aktiven Prüfphase durch den Fördermittelgeber befindet..

Auf Grund von erneut erhöhten Lärmbelastungen aus dem Chemiepark wurde durch SR Müller vorgetragen, dass gerade in den Nachtzeiten kein Behördenvertreter zur Aufnahme von Beschwerden erreichbar ist. Es wäre zu prüfen, wie mit diesen Anliegen umzugehen ist.

Weiter wurde hinterfragt, ob an den Samstagen in der Innenstadt das Parken kontrolliert wird.

In der Seminarstraße besteht eine Parkzeitbegrenzung, die von Lehrern nicht eingehalten wird.

Es wurde ein vermehrter Politesseneinsatz empfohlen.

In der Kleinen Schulstraße bestehen noch 2 Stellflächen, die durch die Ausfahrt am Kirchplatz u.U. nicht an die Vorgaben gebunden sind, die an der Zufahrt zur Straße bestehen, d.h. es sollte geprüft werden, ob ein zusätzliches Schild nach der Zufahrt zum Kirchplatz anzubringen ist, um die Parkzeitbegrenzung auch für diese beiden Stellplätze umsetzen zu können. .

TOP 17 **Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung**
Die Öffentlichkeit wurde wiederhergestellt.

TOP 18 **Schließung der Sitzung**
Die Sitzung wurde 19.10 Uhr beendet.